



Der Vorstand und die Zuchtkommission des DAC 1988 e.V. hat im Sinne unserer Züchter und der Rasse Afghane sich für folgende Regelungen in der Pandemie entschieden.



Ab dem 15.08.2020 gilt folgendes für Zuchtzulassungen (ZZL) bis auf Widerruf

Bei fehlenden Formwertnoten kann eine außerordentliche Erlaubnis zur Zuchtverwendung in Pandemie Zeiten beantragt werden.

Die Bearbeitungsgebühren s. DAC Gebührenordnung (Sondergenehmigung)

Senden Sie bitte folgende Unterlagen an die DAC Zuchtleitung

- Antrag auf außerordentliche Zuchtzulassung in Pandemie Zeiten
(Name des Hundes, gew., geb. ZB-Nr. etc.)
- Ahnentafel
- aktuelles Gesundheitszeugnis
- DNA Nachweis

Bestätigung durch Tierarzt:

- Zahnstand
- Gebissstellung
- explizit aufgeführt fehlende Zähne
- Bei Rüden - ? Hoden

Die außerordentliche Züchterlaubnis ist zeitbegrenzt:

- für Hündinnen nur für einen Wurf, beginnt mit dem Deckakt und gilt für 12 Monate
- für Rüden ist diese Erlaubnis zur Zuchtzulassung auch für 12 Monate gültig

Die erforderlichen fehlenden Beurteilungen des Hundes, müssen bezugnehmend auf das ausgestellte Zuchtzulassungsdatum innerhalb 12 Monaten nachgereicht werden.

Entweder durch Teilnahme einer Zuchtzulassungsveranstaltung und/oder Ausstellung

Welpen aus diesen Würfen erhalten Ahnentafeln, sollten Elterntiere später durch die eingereichten Unterlagen, die Voraussetzungen einer Zuchtzulassung nicht erfüllen, bekommen die Nachkommen den Vermerk ZUCHTVERBOT in unserer Datenbank

DAC Zuchtleitung

Katrin Seidler